



Hygiene- und Besuchskonzept **Gültig ab 08.03.2022**

Besuche

Bewohnerinnen und Bewohnern dürfen Besuche **Montags und Donnerstags** im Zeitraum von **10.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und **Samstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr** täglich von **zwei** Besuchern im Bewohnerzimmer empfangen.

Die Beschränkung gilt nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Pflegeeinrichtung aufsuchen, sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewährt ist.

Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche.

Die Beschränkung der Besucherzahl gilt nicht für Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern in der finalen Phase. Besuche können dort mit Absprache mit dem Wohnbereich häufiger erfolgen, zeitgleich jedoch maximal zwei Personen.

Testungen

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur nach erfolgtem Antigenschnelltest auf SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis betreten. Der für den Besuch erforderliche Test muss tagesaktuell sein und muss durch einen Leistungserbringer nach der Coronavirus Testverordnung ausgeführt und überwacht worden sein. Dem Antigentest steht ein PCR Test gleich, welcher nicht älter als 48 Stunden ist.

Für die Besucher, die keinen Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder einen PCR-Test erbringen können, bieten wir:

- an den Besuchstagen **Montags und Donnerstags** einen Antigentests durch unsere Einrichtung im Zeitraum von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, am Samstag** im Zeitraum von **13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** an. **Diese Tests gelten nur für den Besuch am Testtag.**

Die Testung erfolgt nur für einen Besucher. Ein zweite Person kann nur zum Besuch zugelassen werden, wenn diese einen Test von einer öffentlichen Einrichtung mit Berechtigung zur Durchführung von PoC-Antigentests vorweisen kann, da unsere Testkapazitäten erschöpft sind.

Die Testpflicht gilt auch für Personen, die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Hygieneregeln

Bitte beachten Sie, dass ein Zutritt gemäß der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –SächsCoronaSchVO nur mit einer FFP 2 Maske gewährt wird.

Die Einrichtung führt ein Register, in dem die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher sowie die besuchten Bewohnerinnen und Bewohner (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Name, Vorname der besuchten Bewohnerin und des besuchten Bewohners, sofern noch nicht in unserer Datenbank gespeichert) sowie der Tag des Besuchs zu erfassen sind. Die erfassten Daten sind durch die Einrichtung für die Frist von einem Monat, beginnend mit dem Tag des Besuchs, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Besucherinnen und Besucher müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer FFP2 Maske, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner.

Die Einrichtung hat Personen mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Kontaktpersonen innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall und bei einem positiven Antigentest den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung